

Düsseldorf, den 09.07.2021

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die AOK Rheinland/Hamburg hat uns darüber informiert, dass die Bearbeitung der zahnärztlichen Leistungsanträge und Anliegen seit dem 21.06.2021 in drei Servicecentern der AOK Rheinland/Hamburg an den Standorten Düsseldorf, Leverkusen und Hamburg erfolgt. Pandemiebedingt ist die Umstellung auf die Servicecenter nicht so reibungslos und effektiv verlaufen, wie geplant. Die Bearbeitungsdauer für die Genehmigung der Anträge hat sich dadurch leider erheblich verlängert.

In diesem Zusammenhang folgten intensive Gespräche zwischen der KZV Nordrhein und der AOK Rheinland/Hamburg, die nunmehr erfolgreich und mit den nachstehenden Vereinbarungen/Regelungen abgeschlossen werden konnten:

Der AOK Rheinland/Hamburg ist es ein großes Anliegen, dass die Zahnarztpraxen kurzfristig mit der Behandlung Ihrer Patientinnen und Patienten beginnen können. Damit die Weiterbehandlung wie geplant erfolgen kann.

Folgende Regelungen konnten mit der AOK Rheinland/Hamburg für Versicherte der AOK Rheinland/Hamburg getroffen werden:

- 1.) ZE Heil- und Kostenpläne mit Ausstellungsdatum bis 30. Juni 2021 (mit Ausnahme der Anträge für implantologische Leistungen) gelten **als genehmigt**, sofern bis zum 08. Juli 2021 kein Gutachterverfahren eingeleitet worden und/oder keine Ablehnung erfolgt ist.
- 2.) KFO-Behandlungspläne, Therapieänderungen sowie Verlängerungsanträge mit Ausstellungsdatum bis 30. Juni 2021 (mit Ausnahme der Erwachsenenbehandlung) gelten **als genehmigt**, sofern bis zum 08. Juli 2021 kein Gutachterverfahren eingeleitet worden und/oder keine Ablehnung erfolgt ist.
- 3.) PAR-Anträge mit Ausstellungsdatum bis 30. Juni 2021 gelten als genehmigt und können nach den „alten“ Richtlinien durchgeführt und abgerechnet werden, sofern im Vertrauen auf die Genehmigungsfiktion die erste Leistung nach den BEMA-Nr. P 200-P203 vor dem 01. Juli 2021 erbracht wurden.

In den Fällen 1.) bis 3.) werden keine Genehmigungsschreiben und Anträge mehr versendet, es sei denn es wurde das Gutachterverfahren eingeleitet. Als Genehmigungsdatum gilt das Ausstellungsdatum. Damit Ihr PVS-System eine Abrechnung vornehmen kann, ist es erforderlich, das Ausstellungsdatum auch als Genehmigungsdatum auf dem Antrag zu vermerken.

Für **Zahnersatz** gelten grundsätzlich die **einfachen Festzuschüsse** als genehmigt. Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung des **Bonus** erfüllt sind, können die entsprechend höheren Festzuschüsse abgerechnet werden; diese Anträge gelten ebenfalls als genehmigt.

Auch Heil- und Kostenpläne, die verbunden mit der Bitte um Prüfung eines sogenannten „**Härtefalles**“ übersandt wurden, gelten **nur in Höhe der einfachen Festzuschüsse** (ggf. mit Bonus) als genehmigt. Eine darüberhinausgehende Kostenbeteiligung bedarf auch weiterhin der individuellen Prüfung, ggf. im Rahmen der Kostenerstattung nach Eingliederung.

Für dringende Rückfragen hat die AOK Rheinland/Hamburg eine Sonderfaxnummer für Sie eingerichtet: 0211 8791-849301.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralf Wagner
*Vorsitzender
des Vorstandes*



Lothar Marquardt
*Stellv. Vorsitzender
des Vorstandes*



Andreas Kruschwitz
Vorstand